

des Gutes an die Firma Vilsmeier in Regensburg; den Waldbesitz behielt der bisherige Eigentümer Fürst von Thurn und Taxis. Von der Annahme ausgehend, daß ein Mitpatronat entstanden sei, vereinbarten Vilsmeier und Thurn und Taxis die Rückübertragung des Mitpatronates an den letzteren. Der Begutachter kommt zum Ergebnis: Durch den Teilverkauf ist Mitpatronat entstanden. Die Rückübertragung des Mitpatronates an Thurn und Taxis war, weil gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vollzogen, nichtig. Vilsmeier wäre aufzufordern, auf das Mitpatronat zu verzichten. Trotz dieses Verzichtes bleibt das Kompatronat des Fürsten Thurn und Taxis bestehen. Die Patronatspfarre wird aber zu einer Wechseelpfarre, indem abwechselnd der Bischof einmal frei und das andere Mal auf Präsentation des Fürsten die Besetzung vornimmt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die vita communis des Pfarrklerus.) Die gemeinsame Lebensweise der Pfarrgeistlichkeit wurde von jeher von der Kirche gewünscht. In Großstädten boten sich wegen der meist bis 13 Uhr dauernden Schulstunden und wegen der abendlichen Vereinstätigkeit mannigfache Schwierigkeiten. Der Kardinal-Erzbischof von Wien hat nun verordnet, daß in der Erzdiözese Wien und vor allem in der Stadt Wien die vita communis mit gemeinsamem Tisch in allen Pfarren der Diözese wiederum eingeführt werde. Übrigens wurden die neu investierten Pfarrer in Wien schon seit einigen Jahren zur Einführung der vita communis verpflichtet. (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 517 f.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Motorrad- und Autofahren der Geistlichen.) Das Kirchliche Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn, 1934, 136, bestimmt, daß ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius es strengstens verboten ist, Motorräder zu benutzen und Autos eigenhändig zu steuern. Diese Erlaubnis wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß mit der Anschaffung eines Fahrzeuges keine besondere finanzielle Belastung verbunden ist und wenn wirklich dringende Gründe, namentlich seelsorglicher Art vorliegen. Die gewährte Erlaubnis schließt keineswegs die Erlaubnis ein, von den Vorschriften über die geistliche Kleidung irgendwie abzugehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zugskostenvergütung für Geistliche in Freiburg i. Br.) Die Übersiedlung verursacht den Seelsorgsgeistlichen oft sehr große Kosten. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob in dieser Hinsicht den Betroffenen nicht ein Ersatz gewährt werden

könnte und sollte. In Österreich ist dies bei der bestehenden Kongruagesetzgebung nicht möglich. Ist aber einmal Art. XIV des Konkordates über die Einhebung von Kirchensteuern durchgeführt, so könnte man an sich der Frage nähertreten. In der Erzdiözese Freiburg i. Br. (badischer Anteil) wird bei Versetzungen, welche von Dienstes wegen (also nicht lediglich auf Antrag oder aus disziplinären Gründen) erfolgen, eine Zugskostenvergütung aus der Kirchensteuerkasse gewährt, und zwar den Hilfspriestern und Kuraten, ferner den Pfarrern beim Antritt der ersten Pfarre oder bei einem Pfarrwechsel nach zehnjährigem Dienste an der Pfarre. Die Auslagen, welche vergütet werden, sind im Detail bestimmt und ist darüber eine genaue Rechnung zu legen. (Erlaß des Erzbisch. Ordinariates Freiburg, 10. August 1934; Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 521.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Einhebung des sogenannten Kirchengeldes.) Im Anschluß an die schon längere Zeit bestehende katholische Kirchensteuer schritt man in deutschen Diözesen, so neuestens auch in Meissen, zur Einhebung eines eigenen Kirchengeldes. Herangezogen werden Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet, im Sinne des Einkommensteuergesetzes ein eigenes Vermögen oder eigenes land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundeigentum oder Betriebsvermögen haben. Befreit sind Personen, welche im Bezug der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung oder in öffentlicher Fürsorge sich befinden. Die Steuer ist eine freiwillige; doch erwartet die Kirchenbehörde, daß kein verpflichteter Katholik die Entrichtung verweigert. (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1934, 264 f.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Über Rechtsfragen in Kongregationen bischöflichen Rechtes), die im Kodex keine klare Lösung finden, schreibt Prof. Dr Vinzenz Fuchs (Dillingen) im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, 121 ff. Eine solche Frage ist die Amtsentsetzung der Generaloberen in den bischöflichen Kongregationen. Der Verfasser schreibt diese Gewalt dem Ordinarius zu. Schwieriger ist die Frage, wenn die Kongregation über mehrere Diözesen sich erstreckt. Bei der Aufnahme in die Kongregation hat der Bischof bei Frauenklöstern Recht und Pflicht des Examens, ferner ein allgemeines Aufsichtsrecht; die eigentliche Entscheidung über die Zulassung haben die in den Konstitutionen bezeichneten Organe. Zur Entgegennahme der Profeß ist der rechtmäßige Obere, bezw. dessen Delegat berufen. (Can. 572, § 1, n. 6.) Bei Kongregationen bischöflichen Rechtes könnte die Beteiligung des Bischofs bei der Entgegennahme der Profeß festgelegt sein.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.